



# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) der Gemeinde Samerberg**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Samerberg folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

##### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

##### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung zum ersten Kalendertag des Monats, in dem die Betreuung beginnt; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, Urlaubs- und Krankheitszeiten lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühren werden im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtungen.

### § 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

#### **Kindergarten:**

<b>durchschnittliche, tägliche Buchungszeit</b>	<b>Übergangsgruppe 2,5 – 4 Jahre</b>	<b>Kindergartenkinder 3-6 Jahre</b>
mehr als 4 bis 5 Stunden	<b>205 €</b>	<b>138 €</b>
mehr als 5 bis 6 Stunden	<b>236 €</b>	<b>157 €</b>
mehr als 6 bis 7 Stunden	<b>276 €</b>	<b>177 €</b>
mehr als 7 bis 8 Stunden	<b>322 €</b>	<b>201 €</b>
mehr als 8 bis 9 Stunden	<b>367 €</b>	<b>229 €</b>
mehr als 9 Stunden	<b>413 €</b>	<b>253 €</b>

**Weiterer Beitrag: Materialgeld 6 €**

#### **Kinderkrippe:**

<b>durchschnittliche, tägliche Buchungszeit</b>	<b>Kinderkrippengebühr für Kinder unter 3 Jahren</b>
mehr als 3 bis 4 Stunden	<b>215 €</b>
mehr als 4 bis 5 Stunden	<b>241 €</b>
mehr als 5 bis 6 Stunden	<b>272 €</b>
mehr als 6 bis 7 Stunden	<b>313 €</b>
mehr als 7 bis 8 Stunden	<b>359 €</b>
mehr als 8 bis 9 Stunden	<b>403 €</b>
mehr als 9 bis 10 Stunden	<b>451 €</b>

**Weiterer Beitrag: Materialgeld 6 €**

### § 6 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr ab dem zweiten Kind um 10 % ermäßigt (Rundung auf volle €-Beträge).

(2) Der Geschwisterabbatt gilt nur für die Krippengebühren und erlischt nach Übertritt des Kindes in den Kindergarten.

(3) Erhält ein Krippenkind den Beitragszuschuss vom Staatsministerium zum 01.09. des Betreuungsjahres, wird der Geschwisterabbatt nicht gewährt. Für Krippenkinder, die erst nach dem 31.12. des Betreuungsjahres das 3. Lebensjahr vollenden und keinen Beitragszuschuss vom Staatsministerium erhalten, wird der Geschwisterabbatt ab Vollendung des 3. Lebensjahres gewährt.

### **Geschwisterrabatt Kinderkrippe:**

<b>durchschnittliche, tägliche Buchungszeit</b>	<b>Kinderkrippengebühr für Kinder unter 3 Jahren</b>
mehr als 3 bis 4 Stunden	<b>194 €</b>
mehr als 4 bis 5 Stunden	<b>216 €</b>
mehr als 5 bis 6 Stunden	<b>245 €</b>
mehr als 6 bis 7 Stunden	<b>282 €</b>
mehr als 7 bis 8 Stunden	<b>323 €</b>
mehr als 8 bis 9 Stunden	<b>363 €</b>
mehr als 9 bis 10 Stunden	<b>406 €</b>

**Weiterer Beitrag: Materialgeld 6 €**

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2023 außer Kraft.

Törfang, den 15.05.2025

  
Georg Huber  
1. Bürgermeister